

ZH_OBERGERICHT SB210399 vom 24. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210399

FR: ZH_OBERGERICHT SB210399 du 24 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210399 del 24 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 28. Mai 2021 sprach das Einzelgericht in Strafsachen am Bezirksgericht Winterthur den Beschuldigten der groben Verkehrsregelverletzung schuldig. Dafür wurde er zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.– so- wie zu einer Busse von Fr. 600.– verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wurde un- ter Ansetzung einer zweijährigen Probezeit bedingt aufgeschoben und die Busse unter Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen unbedingt ausgefällt (Urk. 24).

E. 2

Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 22) meldete die Verteidigung mit elektronischer Eingabe vom 10. Juni 2021 rechtzeitig Berufung an (Urk. 18). Am 19. Juli 2021 versandte die Vorinstanz das begründete Urteil an die Parteien (Urk. 21) und übermittelte anschliessend die Anmeldung der Berufung zusammen mit den Akten dem Obergericht (Urk. 22). Nach Erhalt des begründeten Urteils reichte die Verteidigung am 2. August 2021 fristgerecht die Berufungserklärung

- 4 - ein, in der sie zugleich den Antrag auf nochmalige Einvernahme der Zeugin B. _____ stellte (Urk. 27).

E. 2.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Partei- en nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Nachdem es heute hinsichtlich des Vorwurfs der groben Verkehrsregelver- letzung zu einem Freispruch kommt und der Beschuldigte stattdessen der einfa- chen Verkehrsregelverletzung schuldig zu sprechen ist, rechtfertigt es sich, ihm die Kosten des Vorverfahrens und beider Gerichtsinstanzen zu 1/2 aufzuerlegen und im restlichen Umfang von 1/2 auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 3. August 2021 wurde der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland die Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist für eine Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt so- wie Gelegenheit gegeben, sich zum gestellten Beweisantrag zu äussern (Urk. 29). Gemäss Eingabe vom 5. August 2021 ersucht die Staatsanwaltschaft um Bestäti- gung des vorinstanzlichen Urteils. Zudem beantragte sie, dem Beweisbegehren nicht stattzugeben (Urk. 31). In der Folge wurde der Beweisantrag der Verteidi- gung mit Präsidialverfügung vom 13. August 2021 abgewiesen (Urk. 35).

E. 3.1

Der Beschuldigte liess zudem die Zuspreehung einer Parteientschädigung für das Vorverfahren und erstinstanzliche Verfahren aus der Staatskasse beantragen (Urk. 15 S. 11; Urk. 15 und 27). Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, wenn sie freigesprochen wird, Anspruch auf Entschädigung für ihre Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, insbesondere auch für die Auslagen für ihre anwaltliche Verteidigung.

E. 3.2

Angesichts dessen, dass 1/2 der Verfahrenskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, hat der Beschuldigte vorliegend Anspruch auf eine entsprechend reduzierte Parteientschädigung für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren. Da der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung keinen Antrag auf eine Prozessentschädigung stellte, ist für das Berufungsverfahren dagegen keine Prozessentschädigung geschuldet.

E. 3.3

Gemäss seinen Ausführungen vor Vorinstanz sind dem Beschuldigten bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Hauptverfahrens für seine erbetene Verteidigung Kosten in der Höhe von Fr. 6'243.30 angefallen (Urk. 15 S. 7 ff.). Davon ist

- 16 - dem Beschuldigten ein Anteil von etwa 1/2, d.h. Fr. 3'000.–, zuzusprechen. Demnach ist es angezeigt, für seine anwaltliche Verteidigung für das gesamte Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'000.– (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Gerichtskasse zu entrichten. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 35 Abs. 3 SVG und Art. 10 Abs. 2 VRV. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 1'000.–. 3. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 4. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 5) wird bestätigt.

E. 4

Abgesehen vom abgelehnten Antrag auf nochmalige Einvernahme von B._____ und C._____ liegen keine weiteren Beweisbegehren vor. Demgemäss erweist sich die Sache als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich das urteilende Gericht nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 136 I 229 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts Nr. 6B_1130/2014 vom 8. Juni 2015, E. 4). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. III. Sachverhalt 1. Gemäss Anklageschrift soll sich der Beschuldigte der groben Verkehrsregelverletzung schuldig gemacht haben, indem er zusammengefasst am 20. Oktober 2019 auf der D._____strasse kurz vor E._____ am Steuer seines Personenwagens der Marke Seat den vor ihm fahrenden Personenwagen der Marke Nissan durch Ausschwenken auf die Gegenfahrbahn überholt habe und anschliessend mit ungenügendem Abstand von lediglich ca. 2 m zum überholten Fahrzeug wieder auf den Fahrstreifen eingebogen sei, wo er sogleich abgebremst habe, so dass die Lenkerin des Nissan zur Vermeidung eines Aufpralls ebenfalls stark habe abbremsen müssen und in der Folge mit ihrem Fahrzeug mit der rechtsseitigen Bordsteinkante kollidiert sei (Urk. 9 S. 2 f.). 2. Der Beschuldigte stellt nicht ausdrücklich in Abrede, dass er zum eingeklagten Zeitpunkt mit dem auf ihn

eingelösten Seat unterwegs war (vgl. Urk. 3/3 S. 2; Prot. I S. 12). Soweit er in sachverhaltsmässiger Hinsicht überhaupt Aussagen machte, gab er an, sich an das inkriminierte Fahrmanöver nicht konkret erinnern zu können (Urk. 3/3 S. 3; Prot. I S. 14). Jedenfalls habe er sicher niemanden gefährlich überholt oder absichtlich ausgebremst (Urk. 3/3 S. 3; Prot. I S. 19; Urk. 40 S. 5). Wenn er im Anschluss an den Überholvorgang die Geschwindigkeit nach dem Wiedereinbiegen auf die Fahrspur reduziert habe, dann liege dies vielmehr daran, dass kurz nach der in der Anklage bezeichneten Überholstelle die erlaubte

- 7 - Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 50 km/h sinke (vgl. Urk. 3/3 S. 3 f.; Prot. I S. 15; Urk. 40 S. 5). 3. Zur Sachverhaltserstellung hat die Vorinstanz hauptsächlich auf die Aussagen der Zeugin B._____ als Lenkerin des Nissan (Urk. 4/1; Urk. 4/3) und des Zeugen C._____, der im nachfolgenden Personenwagen unterwegs war (Urk. 4/2; Urk. 4/4), abgestellt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann diesbezüglich in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vorab auf die zutreffende Wiedergabe dieser Aussagen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 24 S. 7 ff.). Des Weiteren hat die Vorinstanz die allgemeinen Grundsätze der Beweiswürdigung im Strafprozess korrekt dargelegt (Urk. 24 S. 4 ff.).

E. 4.1

Hinsichtlich der Beurteilung der generellen Glaubwürdigkeit ist zwar den Erwägungen im angefochtenen Entscheid zu folgen, wonach die Zeugen B._____ und C._____ bei ihren staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 17. Dezember 2020 unter der strengen Strafanndrohung von Art. 307 StGB ausgesagt haben (Urk. 24 S. 17 f., S. 20). Auf der anderen Seite kann ihnen allein dieser Umstand nicht zur erhöhten inhaltlichen Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen gereichen. Zudem ist B._____ im vorliegenden Strafprozess zwar nicht berechtigt, finanzielle Ansprüche geltend zu machen. Dadurch dass ihr Personenwagen im Zuge des inkriminierten Fahrmanövers einen Reifenschaden erlitten hat, ist jedoch in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass bei ihr ein gewisses Interesse am Verfahrensausgang besteht (Urk. 24 S. 17). Schliesslich ist zu beachten, dass sich B._____ und C._____ eigenen Aussagen zufolge direkt im Anschluss an den eingeklagten Vorfall auf einem nahegelegenen Parkplatz miteinander unterhalten haben (Urk. 4/1 S. 2; Urk. 4/2 S. 1). Unter diesen Umständen ist nicht auszuschliessen, dass sich die beiden Aussagepersonen hinsichtlich ihrer Wahrnehmung der Situation gegenseitig beeinflusst haben, weshalb ihre Glaubwürdigkeit leicht reduziert ist.

E. 4.2

Gestützt auf das vorliegende Beweisergebnis ist sachverhaltsmässig als erstellt zu betrachten, dass B._____ am Nachmittag des 20. Oktober 2019 in ihrem Nissan nach E._____ unterwegs war, als sie sich vom hinter ihr fahrenden Seat des Beschuldigten bedrängt fühlte (Urk. 4/1 S. 1). Ihren Aussagen zufolge,

- 8 - an denen zu zweifeln kein Anlass besteht, wurde sie "ein bisschen wütend" und man hat sich in dieser Phase gegenseitig den Vogel gezeigt (Urk. 4/3 S. 4).

E. 4.3

Darüber hinaus ist erstellt, dass B._____ ihr Fahrzeug in der Folge bei der Ortsausfahrt F._____ ungefähr auf die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h beschleunigte, als der Beschuldigte mit seinem Personenwagen auf die Gefahrbahn ausschwenkte und

zum Überholvorgang ansetzte (Urk. 4/1 S. 1 f.; Urk. 4/2 S. 1 f.). Gemäss der bei den Akten liegenden Fotodokumentation handelt es sich bei der betreffenden Stelle um eine geradeausverlaufende Ausserorts- strasse, die kurz darauf eine Rechtskurve mit ausgezogener Sicherheitslinie beschreibt (Urk. 2 S. 1). Daran schliesst sodann die Ortseinfahrt E._____ mit entsprechender Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h an. Aufgrund dieser örtlichen Verhältnisse, in Anbetracht der Geschwindigkeit der beteiligten Fahrzeuge, die vom Zeugen C._____ mit ca. 75 km/h bis 80 km/h angegeben wurde (Urk. 4/2 S. 3), sowie angesichts des Umstands, dass vor dem Nissan von B._____ ein weiteres Fahrzeug in Sichtweite war, das ihr vorausfuhr (Urk. 4/1 S. 2; Urk. 4/2 S. 1), ist mithin davon auszugehen, dass der Platz für den vom Beschuldigten beabsichtigten Überholvorgang von vornherein knapp bemessen war. Das korrespondiert auch mit der nachvollziehbaren Aussage des Zeugen, wonach er sich gewundert habe, weshalb der ihm vorausfahrende Seat ausgerechnet an dieser unübersichtlichen Stelle zum Überholen ansetzte (Urk. 4/4 S. 4 f.).

E. 4.4

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz liegen demgegenüber hinsichtlich der übrigen Umstände des eingeklagten Überholvorgangs keine widerspruchsfreien Aussagen von B._____ und C._____ vor. So führte die Zeugin anlässlich ihrer ersten polizeilichen Befragung noch aus, sie vermute, dass es sich beim plötzlichen Bremsmanöver des Beschuldigten um einen Schikanestopp handle, bestehe doch keine andere Erklärung dafür, dass er habe abbremsen müssen (Urk. 4/1 S. 2). Im Rahmen ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sagte die Zeugin hingegen davon abweichend aus, der Beschuldigte hätte genügend Platz gehabt, um nach dem Überholen wieder einzubiegen. Er habe abgebremst, weil kurz darauf der Wechsel von der Tempo-80- in die Tempo-50-Zone erfolgt sei

- 9 - (Urk. 4/3 S. 3). Vom Beschuldigten auf diese Diskrepanz angesprochen, meinte die Zeugin schliesslich, dass gar kein Platz für ein Überholen vorhanden gewesen sei. Bei der hohen Geschwindigkeit, mit welcher der Beschuldigte wiedereingebogen sei, habe er keine andere Möglichkeit gehabt als abzubremsen (Urk. 4/3 S. 5). Diese Aussagen zeigen, wie B._____ im Verlaufe des Strafverfahrens etwas unpräzise Angaben zum inkriminierten Fahrmanöver des Beschuldigten vorgebracht hat. Kommt hinzu, dass C._____ in diesem Punkt ebenfalls keine ganz kohärenten Aussagen machte. Während er nämlich bei der Polizei das Motiv des Beschuldigten noch ausdrücklich dahingehend interpretierte, dass er B._____ nach dem Überholvorgang habe ausbremsen wollen, weil er über ihre übervorsichtige Fahrweise verärgert gewesen sei (Urk. 4/2 S. 3), schwenkte er bei der Staatsanwaltschaft um und erklärte, der Beschuldigte habe nach dem Wiedereinbiegen abbremsen müssen, weil ihm ein vorausfahrendes Fahrzeug im Weg gestanden habe und gleich anschliessend die Tempo-50-Zone begonnen habe (Urk. 4/4 S. 3 f.). Auch der Zeuge machte anfänglich mithin geltend, dass der Beschuldigte einen eigentlichen Schikanestopp eingelegt hatte, was jedoch zu Recht bereits von der Vorinstanz verworfen wurde (Urk. 24 S. 22 f.).

E. 4.5

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass B._____ zwar sehr anschaulich schildern konnte, wie sie nach dem Wiedereinbiegen des Beschuldigten auf ihre Fahrbahn bei dessen Personenwagen ein Bremsen wahrgenommen habe und daraufhin in der Meinung, nur so einen Aufprall vermeiden zu können, ihr eigenes Fahrzeug ebenfalls abgebremst habe,

wobei sie im Verlauf ihres Bremsmanövers mit ihrem rechten Vorderreifen gegen die rechtsseitige Bordsteinkante kollidiert sei und sich einen platten Pneu eingefangen habe (Urk. 4/1 S. 2; Urk. 4/3 S. 3). Hinsichtlich des konkreten Abstands, der zwischen ihrem Nissan und dem Seat des Beschuldigten bestand, als dieser nach Abschluss des Überholmanövers sein Fahrzeug abgebremst hat, variieren ihre Angaben indessen zwischen 1 m und 2 m (Urk. 4/1 S. 3; Urk. 4/2 S. 4). Auch wenn es sich dabei selbstverständlich um blossе Schätzungen der Zeugin handelt, darf nicht unbeachtet bleiben, dass eine solche Distanz angesichts der gefahrenen Geschwindigkeit (ca. 75 km/h bis 80 km/h) in weniger als einer Hundertstelsekunde durchschritten wäre. Selbst wenn B. _____ unverzüglich eine Vollbremsung eingeleitet hätte, wäre eine Kollision bei

- 10 - Annahme des von ihr angegebenen Abstands mithin geradezu unvermeidlich gewesen. Daraus ist zu schliessen, dass die Distanz zwischen den beteiligten Fahrzeugen doch grösser gewesen sein muss als von der Zeugin angegeben, obschon der Zeugin keine bewusste Falschangabe zu unterstellen ist. Vielmehr ist dies wohl dem dynamischen Geschehensverlauf geschuldet. In diesem Zusammenhang vermögen auch die Aussagen von C. _____ zu überzeugen. Der Zeuge konnte zwar wahrnehmen, wie die Bremslichter des Seat des Beschuldigten nach dem Überholvorgang aufleuchteten, genauso wie er beobachten konnte, dass der Nissan von B. _____ daraufhin ebenfalls stark abbremste und mit der rechtsseitigen Bordsteinkante kollidierte (Urk. 4/4, S. 1, S. 3; Urk. 4/4 S. 4, S. 5 f.). Indessen gab der Zeuge an, dass der Abstand des Seats des Beschuldigten zum Nissan von B. _____ und dem unbeteiligten vordersten Fahrzeug unmittelbar vor dem Überholvorgang jeweils ungefähr eine Wagenlänge betrug (Urk. 4/4 S. 4 f.). Dies hätte zur Folge, dass sich der Beschuldigte beim Wiedereinbiegen in einen Abstand hineingezwängt hätte, der nicht viel grösser als eine Parkplatzlücke ist. Ein solches Szenario erscheint jedoch in Anbetracht der Fahrgeschwindigkeit von ca. 80 km/h wiederum als unrealistisch. Folgerichtig kann auch auf die Abstandsangaben des Zeugen nicht abgestellt werden, was ohne weiteres darauf zurückzuführen ist, dass er die Geschehnisse eigenen Aussagen zufolge von hinten aus einer nicht unbeträchtlichen Distanz von fünf oder sechs Wagenlängen beobachtete (Urk. 4/2 S. 2).

E. 5

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.

E. 6

Die Kosten des Vorverfahrens und der gerichtlichen Verfahren beider Instanzen werden zu 1/2 dem Beschuldigten auferlegt und im verbleibenden Umfang von 1/2 auf die Gerichtskasse genommen.

E. 7

Dem Beschuldigten wird für seine anwaltliche Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'000.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 8

Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zugesprochen.

E. 9

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – den Beschuldigten (übergeben); – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt); sowie in vollständiger Ausfertigung an

- 17 - – den Beschuldigten; – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland; und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz; – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich. – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 26.

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 24. November 2021 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw T. Künzle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.